

SOZIALES & WOHNEN

Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen

Tätigkeitsbericht für die Jahre 2021 und 2022

Stand: 05.2023



Stadt Herne
Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

INHALT	Seite
1. Allgemeines	5
2. Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen	6
2.1 Organisation der Aufsichtsbehörde	6
2.2 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten	6
2.3 Fort- und Weiterbildung	6
3. Wohn- und Betreuungsangebote in Herne	7
3.1 Stationäre Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	7
3.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	8
3.3 Servicewohnen	8
3.4 Ambulante Dienste	9
3.5 Gasteinrichtungen (Tagespflege, Kurzzeitpflege, Hospiz)	10
4. Tätigkeiten der WTG-Behörde	11
4.1 Beratung und Information	11
4.2 Überwachung	12
4.2.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)	12
4.2.2 Anlassprüfungen	13
4.2.3 Ergebnisberichte	14
4.2.4 Befreiungen	14
4.3 Corona-bedingte Maßnahmen	15
4.4 Zusammenarbeit und Kooperation	16
5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick	17
5.1 Fazit	17
5.2 Entwicklungen	17
5.3 Sonstiges / Ausblick	18
6. Ansprechpartner/-innen	18
7. Anlagen / Links	19

1. Allgemeines

Die Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen (ehemals „Heimaufsicht“) ist zuständig für die Beratung und Durchführung der Qualitätssicherung nach den gesetzlichen Vorgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) sowie der dazu ergangenen Durchführungsverordnung (WTG-DVO).

Der Gesetzeszweck ist in § 1 WTG definiert: „Dieses Gesetz hat den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungseinrichtungen fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen.“

Gemäß § 14 Abs. 12 WTG legt die Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen alle zwei Jahre Bericht über ihre Tätigkeit ab. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Struktur dieses Tätigkeitsberichtes entspricht den Vorgaben der Bezirksregierung Arnsberg.

2. Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen

2.1 Organisation der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen ist nach § 43 Abs. 1 WTG als Beratungs- und Prüfbehörde für die Durchführung des WTG und für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Stadtgebiet Herne zuständig. Diese Aufgabe wird als sogenannte Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Die Bezirksregierung Arnsberg ist übergeordnete Aufsichtsbehörde. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Aufsichtsbehörde der Stadt Herne ist organisatorisch dem Fachbereich Soziales zugeordnet. Diese Anbindung sichert den fachlichen Austausch innerhalb der Senioren- und Behindertenhilfe. Der Fachbereich Soziales gehört zum Dezernat IV der Stadtverwaltung Herne.

2.2 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten

Das Team der Aufsichtsbehörde besteht aus zwei Verwaltungsfachkräften (2 VZÄ) und zwei Pflegefachkräften (1,7 VZÄ). Die Ansprechpartner/-innen sind unter Punkt 6 aufgeführt.

2.3 Fort- und Weiterbildung

Die Aufsichtsbehörde ist bestrebt, die Qualität ihrer Aufgabenerledigung stetig zu verbessern. In den Jahren 2021 und 2022 haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an folgenden Fachveranstaltungen teilgenommen:

- Fortbildung „Körperpflege ohne Kampf“ (Gewaltprävention)
- Fortbildung „Umgang mit dem persönlichen Budget“
- Teilnahme an der Auftaktveranstaltung der Landesinitiative Gewaltschutz
- Erste-Hilfe-Fortbildung

3. Wohn- und Betreuungsangebote in Herne

Das Wohn- und Teilhabegesetz unterscheidet zwischen fünf verschiedenen Angebotstypen:

- Stationäre Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
- Ambulante Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
- Gasteinrichtungen (Tagespflege, Kurzzeitpflege, Hospiz)
- Ambulante Dienste
- Servicewohnen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat für alle o.g. Leistungsangebote eine Registrierungs- und Meldepflicht eingeführt und hierzu die Nutzung einer internetgestützten Datenbank („PfAD.wtg“) verbindlich vorgegeben. Die Verpflichtung zur Nutzung dieser Datenbank ergibt sich aus § 9 Abs. 2 WTG und § 14 Abs. 7 WTG. Die Internetadresse der Datenbank ist unter Punkt 7 („Anlagen / Links“) aufgeführt.

In den folgenden Tabellen werden die statistischen Angaben zu den verschiedenen Angebotstypen im Stadtgebiet Herne jeweils für die Jahre 2021 und 2022 dargestellt.

3.1 Stationäre Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Stationäre Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	Stand 31.12.2021		Stand 31.12.2022	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Altenpflege	23	2.015	23	2.015
Eingliederungshilfe	12	353	12	353
Summe	35	2.368	35	2.368

Im Jahr 2021 haben drei Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot neu eröffnet:

Name der Einrichtung	Anschrift	Platzzahl	Datum der Inbetriebnahme
Alloheim Senioren-Residenz Jürgens Hof	Jürgens Hof 69 44628 Herne	80	01.02.2021
Wittekindshof Wohnhaus Mont-Cenis-Straße	Mont-Cenis-Straße 138 44627 Herne	13	16.06.2021
Protea wohnen am Park	Forellstr. 44 44629 Herne	80	01.07.2021

3.2 Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	Stand 31.12.2021		Stand 31.12.2022	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
WG in Selbstverantwortung	2	16	2	16
WG in Anbieterverantwortung	15	169	15	169
Summe	17	185	17	185

Im Jahr 2021 hat ein Leistungsanbieter eine Intensiv-/ Beatmungswohngemeinschaften mit 12 Plätzen neu eröffnet:

Name der Wohngemeinschaft	Anschrift	Platzzahl	Datum der Inbetriebnahme
Wohngemeinschaft WG Herne II der GW GepflegtWohnen gGmbH	Wörthstr. 13 44629 Herne	12	19.05.2021

3.3 Servicewohnen

Stand 31.12.2021		Stand 31.12.2022	
Anzahl	Wohneinheiten	Anzahl	Wohneinheiten
2	191	2	191

Im Berichtszeitraum wurden keine neuen Angebote registriert.

3.4 Ambulante Dienste

Stand 31.12.2021		Stand 31.12.2022	
Anzahl SGB XI (Altenpflege)	Anzahl SGB IX (Eingliederungshilfe)	Anzahl SGB XI (Altenpflege)	Anzahl SGB IX (Eingliederungshilfe)
31	6	32	6

Für ambulante Dienste mit den Leistungsbereichen Altenpflege und Eingliederungshilfe besteht eine Anzeigepflicht bei der Aufsichtsbehörde. In den Jahren 2021 und 2022 haben insgesamt vier neue ambulante Dienste ihren Betrieb bei der Aufsichtsbehörde angezeigt:

Name des ambulanten Dienstes	Anschrift	Datum der Inbetriebnahme	Leistungs- bereich
Ambulanter Pflegedienst Keser GmbH	Bielefelder Str. 98 44625 Herne	01.06.2021	SGB XI
Ambulanter Pflegedienst Sonnenschein GmbH	Eickeler Markt 3a-b 44651 Herne	01.05.2021	SGB XI
Diakonie Ruhr Pflege gGmbH Pflegeteam Herne	Wörthstr. 15 - 17 44629 Herne	01.03.2021	SGB XI
AWO Ambulant	Hermann-Löns-Str. 65 44623 Herne	01.03.2022	SGB XI

3.5 Gasteinrichtungen (Tagespflege, Kurzzeitpflege, Hospiz)

Gasteinrichtungen	Stand 31.12.2021		Stand 31.12.2022	
	Anzahl	Plätze	Anzahl	Plätze
Tages- und Nachtpflege	12	259	13	283
Kurzzeitpflege	3*	59*	3*	59*
Hospiz	1	10	1	14
Summe	16*	328*	17*	356*

Der Begriff Gasteinrichtungen umfasst Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege und Hospize. Auf Grund einer Änderung in PfAD.wtg werden 11 Kurzzeitpflegeplätze, die im letzten Tätigkeitsbericht als Bestandteil einer Einrichtung unter Ziffer 3.1 abgebildet waren, ab sofort als eigenständige Einrichtung aufgeführt. In den Jahren 2021 und 2022 haben drei Einrichtungen für Tagespflege im Herner Stadtgebiet neu eröffnet:

Name der Gasteinrichtung	Anschrift	Platzzahl	Datum der Inbetriebnahme
Tagespflege Jürgens Hof	Jürgens Hof 69 44628 Herne	13	01.01.2021
ASB Tagespflege Kaiserstraße	Kaiserstraße 93 44629 Herne	30	01.10.2021
Caritas-Tagespflege St. Barbara	Elpes Hof 1-3 44628 Herne	24	01.06.2022

*Korrektur

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Ein Aufgabenschwerpunkt der Aufsichtsbehörde ist die Beratung gemäß §§ 11, 15 Abs. 1 WTG. Die Aufsichtsbehörde informiert und berät über die Rechte und Pflichten von Leistungsanbieter*innen und Nutzer*innen, Nutzer*innenbeiräte, Vertrauenspersonen und Vertretungsgremien sowie über die Möglichkeiten zur Abstellung von festgestellten Mängeln.

Die Beratungen erfolgen überwiegend in persönlichen Gesprächen. Bei festgestellten Mängeln erfolgt anschließend - in der Regel - auch eine schriftliche Beratung in Form einer Anhörung mit Fristsetzung zur Abstellung der vorgefundenen Mängel.

Im Berichtszeitraum wurden Beratungen in den folgenden Bereichen durchgeführt:

Beratungen gemäß §§ 11, 15 WTG	2021	2022
Mängelberatungen (§ 15 Abs. 1) auf Grund von Hinweisen	8	21
Mängelberatungen (§ 15 Abs. 1) auf Grund von Regelprüfungen	32	38
Sonstige Beratungen (§ 11 Abs. 1), z.B. Beratung von Beiräten und Vertrauenspersonen, konzeptionelle Beratung, Beratung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, Beratung zu Neu- oder Umbauvorhaben	76	227*
Summe	116	286

(*Seit Januar 2022 werden alle telefonischen Beratungen i.S. von § 11 WTG statistisch miterfasst.)

4.2 Überwachung

Das Wohn- und Teilhabegesetz ist dem Ordnungsrecht zuzuordnen und dient - rechtlich ausgedrückt - der Gefahrenabwehr. Die im WTG festgelegten Standards sind als Mindeststandards anzusehen, um die in den Einrichtungen betreuten Menschen vor Gefahren zu schützen. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird durch die Aufsichtsbehörde in gesetzlich festgelegten Zeitabständen kontrolliert.

Nach § 14 Abs. 1 WTG prüft die Aufsichtsbehörde alle Wohn- und Betreuungsangebote im Stadtgebiet Herne regelmäßig (d.h. im Schnitt alle ein bis zwei Jahre) daraufhin, ob sie in den Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes fallen und die Anforderungen nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllen (Regelprüfung). Darüber hinaus erfolgen Prüfungen gemäß § 14 Abs. 2 WTG immer dann, wenn der Behörde Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllt sind (anlassbezogene Prüfungen). Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangekündigt.

Wenn im Rahmen einer Prüfung festgestellt wird, dass gesetzliche Anforderungen nach dem WTG nicht erfüllt werden, soll die Aufsichtsbehörde die Leistungsanbieter*innen gemäß § 15 Abs. 1 WTG zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung dieser Mängel beraten. Werden festgestellte Mängel nicht fristgerecht beseitigt, soll die Aufsichtsbehörde gegenüber den Leistungsanbieter*innen die notwendigen Maßnahmen anordnen.

4.2.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

In den Jahren 2021 und 2022 hat die Aufsichtsbehörde insgesamt 70 Regelprüfungen durchgeführt.

Angebotstyp	Anzahl der Regelprüfungen	
	2021	2022
Stationäre Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	20	21
Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen	7	7
Gasteinrichtungen	5	10
Summe	32	38

Die nach dem WTG vorgeschriebenen Mindestprüfabstände konnten im Berichtszeitraum für alle Leistungsangebote eingehalten werden.

Der überwiegende Teil der bei den Regelprüfungen festgestellten Mängel befand sich im Bereich der Dokumentation und in der Umsetzung der nationalen Expertenstandards; beispielsweise wurde nicht immer eine Risikoerfassung zu Beginn des pflegerischen Auftrags vorgenommen. Vereinzelt traten Mängel und Auffälligkeiten in den Bereichen Arbeitsorganisation, Medikamentenversorgung und Strukturqualität auf, wie z. B. fehlende Fortbildungsnachweise oder Berufsurkunden. Die fristgerechte Abstellung aller vorgefundenen Mängel wurde durch die Aufsichtsbehörde anhand von Maßnahmenplänen nachgehalten und - wenn erforderlich - im Rahmen von Nachkontrollen überprüft.

4.2.2 Anlassprüfungen

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 29 Beschwerden über Einrichtungen mit Hinweisen auf Mängel an die Aufsichtsbehörde herangetragen. In 16 Fällen wurden daraufhin kurzfristig unangekündigte Prüfungen vor Ort durchgeführt. In 12 Fällen konnte der Sachverhalt telefonisch gelöst werden. In einer Beschwerdesache nahm eine Pflegefachkraft der Aufsichtsbehörde an einer gemeinsamen Fallbesprechung (mit Zielvereinbarungen) in der Einrichtung teil.

In der folgenden Tabelle werden die bei der Aufsichtsbehörde angezeigten Mängel inhaltlich den verschiedenen Leistungsbereichen zugeordnet:

Leistungsbereiche	2021	2022
Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung	4	8
Hauswirtschaftliche Versorgung	1	7
Personelle Ausstattung	6	13
Pflegerische und/oder soziale Betreuung	7	37
Sonstiges	4	3

Die im Berichtszeitraum vorgebrachten Beschwerden wurden meist durch Angehörige oder Betreuer*innen an die Aufsichtsbehörde herangetragen und betrafen inhaltlich meist mehrere Leistungsbereiche; überwiegend wurde die pflegerische bzw. soziale Betreuung im Einzelfall bemängelt. Die Beschwerdepunkte im Bereich „Sonstiges“ bezogen sich zum Beispiel auf das Qualitätsmanagement oder die Wohnqualität.

4.2.3 Ergebnisberichte

Gemäß § 14 Abs. 10 WTG in Verbindung mit § 4 WTG DVO werden die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen im Internetportal der Stadt Herne veröffentlicht (siehe Punkt 7 – „Anlagen / Links“). Die Berichte dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten. Sie zeigen lediglich auf, ob und in welchen Leistungsbereichen im Rahmen einer Regelprüfung (geringfügige oder wesentliche) Mängel festgestellt worden sind. Zu jeder Regelprüfung in den Jahren 2021 und 2022 wurde ein Ergebnisbericht erstellt.

4.2.4 Befreiungen

Gemäß § 13 WTG können Leistungsanbieter*innen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von Anforderungen des WTG abweichen, wenn der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird, die Interessen und Bedürfnisse der betroffenen Nutzer*innen gewahrt bleiben und die Abweichung beispielsweise zur Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen geboten ist. Im Berichtszeitraum wurde eine Ausnahmegenehmigung (hier: „Befreiung von der Verpflichtung zur Beschäftigung einer Hauswirtschaftsfachkraft“) auf Antrag erteilt.

4.3 Corona-bedingte Maßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden von der Aufsichtsbehörde insgesamt drei Besuchsverbote gemäß Ziffer 9.3 der AVPflegeundBesuche erlassen.

Darüber hinaus hat die Aufsichtsbehörde alle Leistungsanbieter*innen fortlaufend über neue oder geänderte Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen informiert. Zur Umsetzung der rechtlichen Anforderungen stand die Aufsichtsbehörde beratend zur Seite.

Ab Dezember 2020 wurde die Aufsichtsbehörde bei der Planung und Koordinierung der mobilen Impfungen in den vollstationären Einrichtungen eingebunden. Mit Verfügbarkeit des Impfstoffes wurden die ersten vollstationären Pflegeeinrichtungen Ende Dezember 2020 von mobilen Teams aufgesucht, um die Bewohner*innen und das Personal zu impfen. Ab März 2021 folgten dann - der Erlasslage des MAGS entsprechend – mobile Impfungen in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in ambulanten Wohngemeinschaften und Tagespflegen sowie in den Werkstätten für behinderte Menschen.

Die vom MAGS vorgegebene Verpflichtung der Durchführung von PoC-Antigen-Testungen führte zu einem erhöhten Personalaufwand in den Einrichtungen. Um die Durchführung und Dokumentation dieser Schnelltests sicherzustellen, wurde ab Februar 2021 die Bundeswehr zur personellen Unterstützung im Rahmen einer Überbrückungshilfe in insgesamt vier Pflegeeinrichtungen im Stadtgebiet zeitweise eingesetzt. Der Einsatz erfolgte im Rahmen der Amtshilfe und musste jeweils über die Stadt Herne beantragt werden. Die Aufsichtsbehörde hat hierzu Bedarfsabfragen bei den Leistungsanbieter*innen durchgeführt und bei der Antragstellung unterstützend mitgewirkt.

In Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit wurden übergangsweise auch freiwillige Helfer*innen gesucht, um das Personal in den Einrichtungen bei den vorgeschriebenen Schnelltests zu unterstützen. Zu den konkreten Aufgaben der Freiwilligen gehörte die Abstrichentnahme, Testdurchführung, Dokumentation und Kommunikation mit Besucherinnen und Besuchern (z.B. Aufklärung über Hygiene- & Schutzmaßnahmen und Information über das Testergebnis).

Die Einrichtungen wurden von der Aufsichtsbehörde über das Unterstützungsangebot informiert und zu den personellen Bedarfen befragt. Die mit Hilfe der Arbeitsagentur akquirierten Helfer*innen wurden dann fortlaufend an die Einrichtungen vermittelt.

4.4 Zusammenarbeit und Kooperation

Die Mitarbeiter*innen der Aufsichtsbehörde nehmen regelmäßig an folgenden Arbeitsgemeinschaften und Gremien zum fachlichen Austausch teil:

- Kommunale Konferenz für Alter & Pflege der Stadt Herne
- AG der Einrichtungsleitungen im teil- und vollstationären Bereich
- AG der Herner Pflegedienstleitungen
- AG der WTG-Behörden im Regierungsbezirk Arnsberg
- Dienstbesprechungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW

Gemäß § 44 WTG sind die WTG-Behörden, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. und die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet (unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz) zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren. Die Aufsichtsbehörde für Betreuungseinrichtungen berücksichtigt deshalb im Rahmen der regelmäßig anfallenden Prüftätigkeiten die Prüftermine und Prüfergebnisse des MDK, um sogenannte Doppelprüfungen möglichst zu vermeiden und stellt den eigenen Prüfplan dem MDK jeweils zum Jahresbeginn zur Verfügung.

5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick

5.1 Fazit

Die Anzahl der durchzuführenden Regelprüfungen und Beratungen hat sich auf Grund neuer Wohn- und Betreuungsangebote im Stadtgebiet Herne weiter erhöht. Das Hauptaugenmerk bei der Qualitätssicherung liegt nach wie vor auf der präventiven Beratung. Alle Regelprüfungen konnten fristgerecht durchgeführt werden. Die Anzahl der Beschwerden lag im Berichtszeitraum höher als in den Vorjahren. Die im Rahmen der Regel- und Anlassprüfungen festgestellten Mängel wurden in den meisten Fällen unverzüglich nach einer Beratung abgestellt. In zwei Fällen wurde ein Aufnahmestopp behördlich angeordnet. In drei Fällen haben die zuständigen Leistungsanbieter*innen freiwillig einen Aufnahmestopp erklärt.

5.2 Entwicklungen

In den Jahren 2023 und 2024 werden voraussichtlich fünf weitere Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot in der Pflege, sieben anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und zwei Tagespflegen in Betrieb genommen. Die Zahl der von der Aufsichtsbehörde durchzuführenden Prüfungen wird sich entsprechend weiter erhöhen. Der Fachkräftemangel auf dem Arbeitsmarkt kann dazu führen, dass Einrichtungen - trotz entsprechender Nachfrage - freie Plätze aus personellen Gründen zeitweise nicht belegen dürfen, da die gesetzliche Mindestfachkraftquote sonst unterschritten wird. Vakante Stellen im Bereich der „Pflegefachkräfte“ können erfahrungsgemäß nicht immer zeitnah neu besetzt werden. Der Einsatz von entsprechenden Zeitarbeitskräften nimmt weiter zu.

5.3 Sonstiges / Ausblick

Seit dem 01.01.2023 ist das novellierte Wohn- und Teilhabegesetz NRW in Kraft getreten. Die Regelungen in den Bereichen Gewaltprävention, freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen sowie freiheitsentziehende Unterbringung wurden zum besseren Schutz der Nutzer*innen überarbeitet. Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen fallen erstmals in den Zuständigkeitsbereich der WTG-Behörde. Das MAGS wird eine zentrale Monitoring- und Beschwerdestelle u.a. zur Gewaltprävention einrichten. Sie soll unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeiten. Die bisherige „Kann-Regelung“ zum Einsatz von Ombudspersonen wurde durch eine „Soll-Vorschrift“ ersetzt. Die Änderungen in der Durchführungsverordnung zum WTG liegen derzeit noch im Entwurf vor und werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2023 in Kraft treten.

Der nächste Tätigkeitsbericht wird nach den Vorgaben des zuständigen Ministeriums für den Berichtszeitraum 2023 und 2024 gefertigt.

6. Ansprechpartner/-innen

Die Mitarbeiter*innen der Aufsichtsbehörde stehen Ihnen bei Fragen, Anregungen oder Beschwerden gerne als Ansprechpartner zur Verfügung:

Herr Oppelt	- Sachbearbeiter -	Tel.: 02323 16 - 3203
Herr Klein	- Sachbearbeiter -	Tel.: 02323 16 - 3268
Frau Grote	- Pflegefachkraft -	Tel.: 02323 16 - 3302
Frau Eink	- Pflegefachkraft -	Tel.: 02323 16 - 3280

Fax: 02323 16 - 12 33 92 05

E-Mail: heimaufsicht@herne.de

Postanschrift: Stadt Herne, Postfach 10 18 20, 44621 Herne

7. Anlagen / Links

Wohn- und Teilhabegesetz	http://recht.nrw.de
Internetdatenbank „PfAD.wtg“	https://www.pfadwtg.nrw.de/
WTG-Ergebnisberichte	http://www.herne.de/Stadt-und-Leben/Senioren/Heimaufsicht/
Pflegestützpunkte des Landes NRW	http://www.herne.de/Stadt-und-Leben/Senioren/Beratung-und-Information/Pflegestuuetzpunkte-des-Landes/